082265/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 06/07/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2026
(OR. en)

11580/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0180 (NLE)

UD 209
COLAC 98

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 338 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 338 final.

Anl.: COM(2026) 338 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 338 final

2026/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrates zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika

Mit dem Abkommen soll der bilaterale Handel zwischen der EU und Zentralamerika gefördert werden, wodurch der Prozess der regionalen Integration zwischen den Ländern der Region gestärkt werden soll. Das Abkommen wird seit dem 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewandt.

2.2. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat überwacht die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und beaufsichtigt dessen Umsetzung. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse sowie auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien zur Verbesserung der mit dem Abkommen geschaffenen Beziehungen. Der Assoziationsrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte des Assoziationsrates

Mit dem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss wird der Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens geändert, um zusätzliche Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens aufzunehmen.

Die zusätzlichen Erläuterungen werden den Beschluss Nr. 2/2020 ergänzen und weitere Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen zur Erklärung auf der Rechnung, die Berichtigung einer Erklärung auf der Rechnung nach der Ausfuhr sowie zu geringfügigen Abweichungen und offensichtlichen Formfehlern im Ursprungsnachweis, die keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Erklärung auf der Rechnung haben, enthalten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Artikel 37 des Anhangs II ist festgelegt, dass die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II vereinbaren, um deren Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.

Ein einziger Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

www.parlament.gv.at

Die oben genannten ergänzenden Erläuterungen stehen im Einklang mit anderen Erläuterungen, die im Rahmen des Interimshandelsabkommens zwischen der EU und Chile sowie im überarbeiteten Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vereinbart wurden.

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines Präferenzhandelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[1].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, eingesetzt wurde.

Der Akt, im vorliegenden Fall ein Beschluss, den der Assoziationsrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehenen Rechtsakt wird gemäß Artikel 6 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

[1] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

www.parlament.gv.at

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN RECHTSAKTE

Da mit diesem Rechtsakt des Assoziationsrates der Beschluss Nr. 2/2020 vom 14. Dezember 2020 geändert wird und er der Umsetzung von Anhang II des Abkommens dient, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

www.parlament.gv.at

2026/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012[2] geschlossen und wird seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Parteien sowie El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewandt.

(2) Gemäß Artikel 37 des Anhangs II des Abkommens kann der Assoziationsrat Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Durchführung des Anhangs II annehmen.

(3) Mit dem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss soll der Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens[3] zwecks Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens geändert werden.

(4) Da der Beschluss in der Union Rechtswirkung entfalten wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der diesem Beschluss als Anhang beigefügt ist.

2 ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.

3 ABl. L 25 vom 26.1.2021, S. 96.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertreter der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika können geringfügigen Änderungen des Beschlussentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at